



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung II/7
Stubenring 12
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMNT- WP-GSt/Bu/KI Maria Burgstaller DW 12165 DW 142165 19.07.2019
LE.2.2.11/000
8-II/7/20199

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Carnuntum (DAC-Verordnung „Carnuntum“)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Verordnung „Carnuntum DAC“ werden die Produktspezifikationen als regionalspezifischen Besonderheiten für Weine aus diesem Gebiet festgelegt. Bei Qualitätsweinen aus Trauben aus dem Weinbaugebiet Carnuntum, die nicht als Carnuntum DAC in Verkehr gebracht werden, sollen keine näheren geographischen Angaben als das Bundesland verwendet werden dürfen. Weiters sind für die DAC-Weine nicht mehr sämtliche Gemeinden am Etikett vorgesehen, sondern nur mehr die im Anhang genannten bekannten Weinbaugemeinden, wobei die umliegenden Gemeinden ortsübergreifend integriert werden sollen.

Die BAK spricht sich dagegen aus, dass Qualitätsweine außerhalb des DAC-Systems aus der Region Carnuntum keine geographischen Angaben als das Bundesland mehr führen dürfen. Grundsätzlich ist die Herkunftsangabe bei Qualitätswein für KonsumentInnen eine wichtige Information. In anderen Bundesländern und Regionen ist diese Herkunftsangabe bei Qualitätsweinen weiterhin möglich. Herkunftsangaben für Qualitätsweine aus Österreich sollten einheitlich geregelt sein, da dies sonst für KonsumentInnen unverständlich wäre.

Weiters spricht sich die BAK dagegen aus, dass für die DAC-Weine nicht mehr sämtliche Gemeinden am Etikett angegeben werden dürfen, sondern nur mehr die im Anhang genannten, bekannten Weinbaugemeinden, die als „ortsübergreifend integrierte

Gemeindeangaben“ zu verwenden wären. Eine Ortsangabe, die nicht dem Ort der Erzeugung entspricht, ist zur Irreführung geeignet und sollte nicht möglich sein.

Wir ersuchen daher:

- die Herkunftsangabe für Qualitätswein nicht auszuschließen;
- als Herkunftsbezeichnung die Gemeinde aus der der Wein stammt vorzuschreiben und nicht eine „ortsübergreifend integriert Gemeindeangabe“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

